

Entgeltregelung der Stadt Regensburg für die Tätigkeiten und Produkte der Abteilung Vermessung und Geoinformation für städtische Dienststellen und für Dritte vom 25. September 2025

(AMBl. Nr. 41 vom 6. Oktober 2025)

1. Entgeltpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der Tätigkeiten und Produkte der Abteilung Vermessung und Geoinformation der Stadt Regensburg werden Benutzungsentgelte erhoben. Amtshandlungen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayKG, die mit der Inanspruchnahme der Abteilung Vermessung und Geoinformation im engen Zusammenhang stehen, werden mit den Benutzungsentgelten abgegolten.

(2) Erbringt die Abteilung Vermessung und Geoinformation auf Antrag eines Benutzers Leistungen, die nicht im Entgeltverzeichnis (Nummer 2) aufgeführt sind, so sind vom Benutzer die der Abteilung Vermessung und Geoinformation entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe zu ersetzen. Es werden hierfür Entgelte nach dem Zeitaufwand und Auslagen erhoben.

2. Entgelte

Die Entgelte bemessen sich nach dem Entgeltverzeichnis (Anlage). Das Entgeltverzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltregelung.

3. Zusammensetzung der Entgelte

Die Zusammensetzung der einzelnen Entgelte ist dem Entgeltverzeichnis (Anlage) zu entnehmen. Werden digitale Geodaten flächenbezogen abgerechnet, so erfolgt eine Auf- bzw. Abrundung auf volle Flächeneinheiten. Soweit in diesem Entgeltverzeichnis keine andere Regelung getroffen wurde, bemisst sich die Höhe der Entgelte nach dem tatsächlichen Zeit- und Materialaufwand. Der Zeitaufwand ergibt sich dabei nach der für die Leistung aufgewendeten, für jeden Bediensteten auf halbe Stunden auf- oder abgerundeten Arbeitszeit. Nicht berücksichtigt werden

1. die Zeit der An- und Abreise bei Arbeiten im Außendienst und
2. die Zeit für Arbeiten, die den Entgeltschuldnern aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden kann.

4. Zuschläge

Für Leistungen, die wegen besonderer, von der Abteilung Vermessung und Geoinformation nicht zu vertretender Umstände außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. unter erschwerten oder gefährlichen Bedingungen erbracht werden, wird ein Sonderzuschlag erhoben.

5. Auslagen

Neben den Entgelten werden folgende Auslagen erhoben:

1. Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen, ausgenommen Entgelte für Briefsendungen,
2. Aufwendungen für besonders teures Verpackungsmaterial (Kartenroller, Packbretter u.ä.),
3. Aufwendungen für Datenträger (CDs, DVDs u.ä.),

4. Aufwendungen für Material, das für die Bezeichnung, Abmarkung und Sicherung der Grenz- und Vermessungspunkte verwendet wird,
5. Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen

6. Ermäßigung

In folgenden Fällen werden digitale Geodaten gegen Nachweis geldleistungsfrei zur Verfügung gestellt:

1. wissenschaftliche Zwecke und für wissenschaftliche Abschlussarbeiten, wenn keine Gewinne erzielt werden
2. Unterrichts-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecke
3. amtliche Bekanntmachungen oder Veröffentlichung in der Tagespresse
4. kulturelle und heimatkundliche Zwecke, wenn keine Gewinne erzielt werden
5. Abgabe an gemeinnützige Institutionen und Vereine, wenn keine Gewinne erzielt werden
6. Digitale Geodaten, welche im OpenDataPortal der Stadt Regensburg zur Verfügung stehen
7. Stadtinterne Zwecke, bei welchen das Amt für Stadtentwicklung federführend als Fachamt beteiligt ist und die dabei erzielten Ergebnisse zweckdienlich weiterverwenden kann

7. Zuständigkeit bei Abgabe digitaler Geodaten

Die im Entgeltverzeichnis aufgeführten Geodaten werden durch das Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Vermessung und Geoinformation verwaltet. Sofern keine anderen Regelungen bestehen, darf die Abgabe dieser Geodaten an externe oder interne Benutzer ausschließlich durch das Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Vermessung und Geoinformation erfolgen.

8. Schuldner

(1) Zur Zahlung der Entgelte und Auslagen ist verpflichtet, wer die Abteilung Vermessung und Geoinformation in Anspruch genommen oder ein Tätigwerden der Abteilung Vermessung und Geoinformation in sonstiger Weise veranlasst hat. Schuldner ist auch, wer sich der Abteilung Vermessung und Geoinformation gegenüber schriftlich zur Tragung der Entgelte und Auslagen bereit erklärt hat oder wer für die Zahlung der Entgelte und Auslagen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

9. Entstehen der Schuld, Fälligkeit

(1) Die Entgelte und Auslagen entstehen mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen der Abteilung Vermessung und Geoinformation.

(2) Entgelte und Auslagen werden mit Beendigung der Leistung fällig.

10. Vorschusspflicht, Zurückbehaltungsrecht

Die Inanspruchnahme der Abteilung Vermessung und Geoinformation kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Urkunden, Schriftstücke, Karten, Zeichnungen und Datenträger können bis zur Bezahlung der geschuldeten Entgelte und Auslagen zurückbehalten werden.

11. Umsatzsteuer

Die in der Anlage aufgeführten Entgelte sind Nettobeträge. In den Fällen einer Umsatzsteuerpflicht wird zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Leistungen an städtische Dienststellen stellen ausnahmslos nicht umsatzsteuerbare Innenumsätze dar. Leistungen an Dritte (z. B. Vermessungsentgelte oder Verkauf von Stadtplänen) sind regelmäßig umsatzsteuerpflichtig. Der Verkauf von Druckerzeugnissen (z. B. Stadtpläne) unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

12. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltregelung tritt zum 01.10.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für Tätigkeiten und Produkte der Abteilung Vermessung und Kartographie für städtische Dienststellen und für Dritte, vom 01.06.2013, außer Kraft.

**Anlage zur Entgeltregelung der Stadt Regensburg für die Tätigkeiten und Produkte der
Abteilung Vermessung und Geoinformation für städtische Dienststellen und für Dritte
Entgeltverzeichnis**

1	Leistungen nach Zeitaufwand	
1.1	Werden Leistungen nach den Ziffern 2 bis 6 nach dem Zeitaufwand abgerechnet, beträgt das Entgelt je Stunde	
1.1.1	Für Beamt*innen der Besoldungsgruppe A4 bis A9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	50,00 €
1.1.2	Für Beamt*innen der Besoldungsgruppe A10 bis A16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	70,00 €
1.1.3	Für Hilfskräfte bei Vermessungs- und Abmarkungsterminen mit den Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	15,74 €
1.2	Sonderzuschlag nach Nummer 4	
	Die Stundensätze nach Ziffer 1.1 erhöhen sich für	
1.2.1	Arbeiten außerhalb der normalen Dienstzeit um	30 v. H.
1.2.2	Arbeiten an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen um	50 v. H.
1.2.3	Arbeiten unter erschwerten oder gefährlichen Bedingungen um	100 v. H.
2	Technische Vermessungsleistungen	
2.1	Grenzvorweisungen (nur für stadtinterne, dienstliche Zwecke. Eine Abmarkung im Sinne des Bayerischen Abmarkungsgesetzes erfolgt nicht.) Das Entgelt bemisst sich nach der Anzahl der Grenzpunkte.	
2.1.1	für den 1. Grenzpunkt	260,00 €
2.1.2	für den 2. bis 30. Grenzpunkt je Punkt	85,00 €
2.1.3	für den 31. bis 100. Grenzpunkt je Punkt	70,00 €
2.1.4	für alle weiteren Grenzpunkte je Punkt	60,00 €

2.2	Gebäudeabsteckungen und Schnurgerüstüberprüfungen	
	Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass Absteckung und Höhenlage von ihr abgenommen oder die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nachgewiesen wird. Es besteht die Möglichkeit als Nachweis entweder eine Gebäudeabsteckung oder eine Schnurgerüstüberprüfung durch das Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, zu beantragen. Das Entgelt hierfür ist abhängig von den Baukosten des abzusteckenden Gebäudes. In der Regel werden die veranschlagten Baukosten aus den Bauvorlagen entnommen.	
2.2.1	Baukosten bis 25.000 €	130,00 €
2.2.2	Baukosten über 25.000 € bis 125.000 €	330,00 €
2.2.3	Baukosten über 125.000 € bis 300.000 €	650,00 €
2.2.4	Baukosten über 300.000 € bis 500.000 €	990,00 €
2.2.5	Baukosten über 500.000 € bis 1 Mio. €	1.450,00 €
2.2.6	Baukosten über 1 Mio. € bis 2,5 Mio. €	2.100,00 €
2.2.7	Baukosten über 2,5 Mio. € bis 5 Mio. €	2.850,00 €
2.2.8	Baukosten über 5 Mio. € bis 50 Mio. € je weitere angefangene 2,5 Mio. € zusätzlich	1.400,00 €
2.2.9	Baukosten über 50 Mio. € je weitere angefangene 2,5 Mio. € zusätzlich	950,00 €
2.2.10	Sollen zusätzlich zur Grundfläche weitere Elemente abgesteckt werden, so beträgt das Entgelt pro abzusteckenden Punkt	65,00 €
2.2.11	Werden zusätzlich zur erstmaligen Absteckung weitere Absteckungen erforderlich (z.B. Grob- und darauffolgende Feinabsteckung) so erhöht sich das Entgelt jeweils um	30 v. H.
2.3	Vermessungsleistungen, die nicht unter die Ziffern 2.1 und 2.2 fallen, werden nach Ziffer 1 abgerechnet. Dazu zählen u.a. auch Tätigkeiten im Innendienst wie Vor- und Nachbereitungsarbeiten für Vermessungsleistungen, vermessungstechnische Berechnungen, kartographische Arbeiten, Aufbereitung digitaler Datenbestände, Scan- und Kopierarbeiten, etc.	

2.4	Materialkosten	
2.4.1	Vermessungsrohr je	2,50 €
2.4.2	Vermessungsbolzen, -nagel, -dübel usw. je	2,00 €
2.4.3	Höhenbolzen je	15,00 €
2.4.4	Holzpflöck kurz je	3,00 €
2.4.5	Holzpflöck lang je	5,00 €
2.4.6	Sprühdose je	7,00 €
2.4.7	Schlagmarken je	15,00 €
2.4.8	Kunststoffkappe je	1,00 €
3	Vermessungsunterlagen	
3.1	Lagefestpunkte (Koordinaten in Listenform)	
3.1.1	Grundpreis für den ersten Punkt	40,00 €
3.1.2	für jeden weiteren Punkt	1,00 €
3.2	Höhenangaben mit Festpunktbeschreibung je Punkt	5,00 €
4	Analoge Auszüge und digitale Präsentationsausgaben	
4.1	Katasterauszug zur Bauvorlage je Auszug mit bis zu 2 Flurkarten bis einschließlich DIN A3	36,00 €
4.2	Flurstücks- und Eigentumsnachweis (nur für stadtinterne, dienstliche Zwecke)	
4.2.1	Auszug je Flurstück	8,00 €
4.2.2	Abruf über automatisiertes Abrufverfahren je Flurstück	4,00 €

4.3	Amtlicher Stadtplan, Thematische Stadtpläne (Gesamtplan, nur als analoger Auszug)	
4.3.1	Stadtplan Farbausgabe 1:12.500	6,07 €
4.3.2	Stadtplan MiniMap (Innenstadtplan)	1,87 €
4.3.3	Rabatt bei einer Abnahme von mehr als 10 Stück	10 v. H.
4.3.4	Rabatt für Wiederverkäufer (Mindestabnahmemenge: 5 Stück)	40 v. H.
4.4	Auszug aus der Stadtgrundkarte, dem amtlichen Stadtplan oder thematischen Stadtplänen	
4.4.1	DIN A4	20,00 €
4.4.2	DIN A3	25,00 €
4.4.3	DIN A2	33,00 €
4.4.4	DIN A1	55,00 €
4.4.5	DIN A0	82,00 €
4.5	Für Mehrfertigungen analoger Auszüge werden jeweils 30% des Betrags der Erstfertigung (Ziffern 4.4.1 bis 4.4.5) berechnet	
4.6	Sonderanfertigung	
	Sonderanfertigungen sind Auszüge nach Wunsch. Die Entgelte bemessen sich nach Ziffer 4.1 – 4.5. Je nach Aufwand wird ein Aufschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 1) zusätzlich berechnet.	

5	Digitale Geodaten	
5.1	ALKIS-Auszüge als digitale Textausgaben (nur für stadtinterne, dienstliche Zwecke)	
5.1.1	Flurstückssachdaten je Flurstück	1,20 €
5.1.2	Eigentumssachdaten je Flurstück	1,20 €
5.1.3	Flurstücks- und Eigentumssachdaten je Flurstück	2,40 €
5.1.4	Rabatt bei Abruf über automatisiertes Abrufverfahren	50 v. H.
5.2	Rasterdaten stadtweit, großflächig, hochauflösend, georeferenziert (z. B. Orthofoto, DGM, etc.) Die Entgelte bemessen sich je Datensatz	
5.2.1	Datensatz stadtweit	1.600 €
5.2.2	Datensatz je km ² (Grundpreis 1 km ²)	75,00 €
5.2.3	Datensatz jeder weitere km ²	50,00 €
5.2.4	Aufnahmen aus dem Luftbildarchiv des Amtes für Stadtentwicklung (Senkrecht- und Schrägluftaufnahmen) je Bilddatei. Die Abgabe erfolgt im TIFF- oder JPEG-Format. Die Nutzungsrechte der einzelnen Aufnahmen sind zu beachten.	16,50 €
5.3	Vektordaten stadtweit	
	Vektordaten werden in einschlägigen CAD- und GIS-Formaten bereitgestellt. Ausgewählte Datensätze werden in bestimmten Vektorformaten über das Open Data Portal der Stadt Regensburg geldleistungsfrei bereitgestellt. Für dort nicht aufgeführte Dateiformate erfolgt eine Abrechnung gemäß der genannten Entgelte.	
5.3.1	Stadtgrundkarte (ohne geplante Gebäude, nur für stadtinterne / dienstliche Zwecke)	15.000 €
5.3.2	Kleinkataster	2.000 €
5.3.3	Einzellayer	1.000 €
5.3.4	3D-Geodaten	10.000 €

5.4	Vektordaten im Ausschnitt	
5.4.1	Ausschnitt nach ha (Grundpreis 1 ha)	50,00 €
5.4.2	Stadtgrundkarte (ohne geplante Gebäude, nur für stadtinterne / dienstliche Zwecke) jeder weitere ha	15,00 €
5.4.3	Stadtgrundkarte (mit geplanten Gebäuden, nur für stadtinterne / dienstliche Zwecke) jeder weitere ha	20,00 €
5.4.4	Kleinkataster jeder weitere ha	2,00 €
5.4.5	Einzellayer jeder weitere ha	1,00 €
5.4.6	3D-Geodaten jeder weitere ha	20,00 €
5.5	Digitale Geodaten im Listenformat	
5.5.1	Hauskoordinaten stadtweit	500,00 €
5.5.2	Hauskoordinaten je Objekt	0,15 €
5.6	Sonderanfertigung	
	Sonderanfertigungen sind Ausspielungen nach Wunsch. Die Entgelte bemessen sich nach Ziffer 5.1 – 5.5. Je nach Aufwand wird ein Aufschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 1) berechnet.	
5.7	Geodaten online	
	Geodatendienste der Abteilung Vermessung und Geoinformation werden über das Geoportal bereitgestellt. Näheres zur Nutzung der Geodatendienste regeln die Nutzungsbedingungen, die pro Geodatendienst zur Verfügung gestellt werden.	
5.7.1	Nutzerverwaltung Downloadbereich (nur für stadtinterne, dienstliche Zwecke) je registriertem Nutzer pro Jahr	50,00 €
5.7.2	Zugriff auf geschützte Geodatendienste (nur für stadtinterne, dienstliche Zwecke) je Geodatendienst und Dienststelle pro Jahr	750,00 €
6	Sonstige Leistungen	
6.1	Bei nachträglicher Änderung der Rechnungsanschrift einer bereits gestellten Rechnung, sofern durch den Antragsteller verursacht.	20,00 €